

Bauamt  
14.10.2019  
Az.: 621.41

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Michael Maier		
und	Bauamtsleiter Frank Maier		

**Zur Behandlung in folgenden Gremien:**

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	04.11.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	18.11.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betrifft:**

**Bebauungsplan "3. Änderung und Erweiterung Riedern  
hier: Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „3. Änderung und Erweiterung Riedern“ in Winterlingen, in der Fassung vom 07.10.2019, wird gebilligt und nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt (§4a Absatz 4 BauGB).

Henle

<b>Kosten/€</b>	ca. 30.000,00 €		
<b>Produkt</b>	42910000	<b>Sachkonto</b> Bauleitplanung Riedern	
<b>Haushaltsansatz lfd. Jahr</b>	30.000,00 €	<b>davon für o.g. Maßnahme</b>	€
<b>Mittel stehen zur Verfügung</b>			
<b>Deckungsvorschlag:</b>			

## **Bebauungsplan "3. Änderung und Erweiterung Riedern hier: Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „3. Änderung und Erweiterung Riedern“ in Winterlingen gefasst.

Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer 4-wöchigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 12.07.2019 im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Winterlingen veröffentlicht. Die Auslegung dauerte vom 12.07.2019 bis zum 12.08.2019.

Als betroffene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden das Landratsamt Zollernalbkreis mit all seinen Fachbehörden (8) sowie 15 weitere Behörden und Stellen mit Mail vom 09.07.2019 beteiligt. Die Frist zur Äußerung wurde auch hier auf den 12.08.2019 festgesetzt.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden entsprechend der beiliegenden Aufstellung abgearbeitet und dem Gemeinderat entsprechende Abwägungsvorschläge unterbreitet. Auf deren Inhalt wird verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Abwägungsvorschlägen zuzustimmen und den Entwurf des Bebauungsplans so wie in den beiliegenden Unterlagen dargestellt zu billigen und die öffentliche Auslegung zu beschließen.

Die öffentliche Auslegung muss mindestens 1 Woche vor Beginn der Auslegungsfrist im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, mindestens jedoch 30 Tage (§ 3 Abs. 2 BauGB). Dasselbe gilt für die Beteiligung der Behörden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen darf 30 Tage nicht unterschreiten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen.

Die gesamten Unterlagen in Papierform können selbstverständlich beim Unterzeichner und in der Sitzung eingesehen werden. Nach der Veröffentlichung können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde [www.winterlingen.de](http://www.winterlingen.de), unter der Rubrik Bauen und Wohnen, Bebauungspläne, eingesehen werden.

Henle

- 3.1\_191007\_Umweltbericht\_B-Plan 3 Ä u Erw Riedern
- 3.2\_191007\_Bestandsplan zum UB\_B-Plan 3 Ä u Erw Riedern
- 3.3\_191007\_Maßnahmenplan zum UB\_B-Plan 3 Ä u Erw Riedern
- 4\_191007\_saP\_B-Plan 3 Ä u Erw Riedern